



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission EBMK

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 71 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25.
November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art.
57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März
1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 412.10
2 SR 172.010.1
3 SR 172.010

Die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) erhielt mit der Einsetzungsverfügung vom 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission. Zuvor wurden die Mitglieder vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement⁴ (EVD) gewählt. Die Einsetzungsverfügung vom 9. November 2011 wird hiermit aktualisiert.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert eingehendes Wissen aus verschiedensten Fachbereichen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, sowie den frühzeitigen Einbezug der beteiligten Akteure, insbesondere der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt. Die Kommission entspricht damit Artikel 57b Buchstaben a und b RVOG.

3. Aufgaben

Die EBMK ist gemäss Artikel 71 BBG beratendes Organ in Fragen der Berufsmaturität, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Qualifikationsverfahren. Ferner kann sie laut Artikel 33 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009⁵ (BMV) dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Anträge stellen, namentlich zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität, und sie arbeitet mit anderen Kommissionen der Berufsbildung zusammen.

4. Mitgliederzahl

Die EBMK besteht gemäss Artikel 33 BMV aus höchstens 15 Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen und Fachhochschulen.

5. Organisation

Die EBMK ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 BMV konstituiert sie sich selbst. Das Kommissionssekretariat wird vom SBFI geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit erfolgen durch das SBFI.

⁴ Seit 1. Januar 2013 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
⁵ SR 412.103.1

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EBMK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EBMK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EBMK werden im Budget des SBFJ eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die EBMK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EBMK die Informationen zur Verfügung, welche die EBMK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.